

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES LAGER- UND UMSCHLAGUNTERNEHMENS GRAANSLOOT KAMPEN B.V. betreffend das Entladen, Laden, die (langfristige) Lagerhaltung und den Umschlag von Rohstoffen (für Futtermittel), Düngern und anderen Gütern (bzw. Massengütern) des Lager und Umschlagunternehmens Graansloot Kampen B.V. in Kampen (im Folgenden „Graansloot“)**

**1. Anwendungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1. Diese Bedingungen finden auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Graansloot und ihrem Auftraggeber/ihren Auftraggebern Anwendung.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggebers werden ausdrücklich abgelehnt.

**2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1. In diesen Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Graansloot: Lagerunternehmen, das - wobei die Möglichkeit eines erweiterten Aufgabenbereichs vorbehalten wird - Aufträge zum Entladen, Laden, zur Lagerung, Lagerhaltung, Bearbeitung, zum Umschlag oder der Ablieferung von beweglichen Sachen annimmt.

Der Auftraggeber: Die Person, die Graansloot einen Auftrag zur Lagerung oder Auslieferung von Gütern erteilt.

Schriftlich: schriftlich niedergelegt, per Fax, per E-Mail oder auf einem (anderen) Datenträger gespeichert.

Transportmittel: Jedes Transportmittel, darunter sowohl Fahrzeuge als auch Wasserfahrzeuge.

**3. Schriftliche Festlegung**

Ein Vertrag mit Graansloot kommt im Zeitpunkt zustande, in dem Graansloot diesen schriftlich bestätigt hat. Bei Unterlassung einer schriftlichen Bestätigung gilt die dem Auftraggeber erteilte Kopie des Wiegescheins als Bestätigung des Lagervertrags. Sollte jegliches Dokument fehlen, gilt der Lagervertrag als im Zeitpunkt geschlossen, in dem die Güter von Graansloot in Empfang genommen wurden und sie die tatsächliche Herrschaft darüber erlangt hat.

**4. Preise / Gebühren / Steuern**

- 4.1. Wurde mit dem Auftraggeber keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, gilt der übliche von Graansloot für gleichwertige Aufträge fakturierte Preis.
- 4.2. Grundlage der üblichen und vereinbarten Preise für die Lagergebühr ist – ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - die für die betreffenden Güter übliche Weise der Lagerung.
- 4.3. Graansloot hat Anspruch darauf, einen höheren Preis als den üblichen Preis zu berechnen, wenn der Auftraggeber an die Lagerung durch Graansloot besondere Anforderungen stellt.

**5. Gebühren, Kosten und Steuern**

- 5.1. Sämtliche Frachtkosten, Nachnahmegebühren, Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben, Bußgelder bzw. andere Lasten oder Kosten – gleichgültig, wie sie genannt werden – in Bezug auf die Güter, hat der Auftraggeber zu übernehmen. Diese müssen auf erstes Ersuchen von Graansloot gegebenenfalls als Vorauszahlung beglichen bzw. erstattet werden, ungeachtet dessen, ob sich die Güter noch nicht auf dem Gelände befinden bzw. dieses inzwischen bereits verlassen haben.

- 5.2. Tritt Graansloot als Fiskalvertreterin auf oder hat sie dies getan, hat der Auftraggeber sämtliche fälligen Steuern, Gebühren, Beiträge und anderen Abgaben sowie auch Bußgelder, Zinsen, Kosten - gleichgültig, wie sie genannt werden – oder Entschädigungen zu übernehmen, die Graansloot zu bezahlen hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Beträge auf erstes Ersuchen von Graansloot zu begleichen.

## **6. Ablehnung eines Auftrags**

Graansloot ist berechtigt, einen Lager- bzw. Lagerhaltungsauftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **7. Anlieferung /Auslieferung und Annahme**

- 7.1. Die Anlieferung bei Graansloot und die Annahme durch diese finden durch die Abgabe der Güter durch den Auftraggeber und die entsprechende Annahme von Graansloot am Lagerort statt.
- 7.2. Die Auslieferung an den Auftraggeber und Annahme durch diesen finden durch die Abgabe der Güter durch Graansloot und die entsprechende Annahme durch den Auftraggeber oder deren Spediteur am Lagerort statt.
- 7.3. Das Gewicht der angelieferten und ausgelieferten Güter im Sinne der vorherigen Absätze werden von Graansloot jeweils mithilfe einer kalibrierten Wiegeeinrichtung festgestellt und in der Vorratsverwaltung entsprechend verarbeitet.
- 7.4. Gewichtsverluste der Güter im Sinne von Absatz [] werden von Graansloot nicht in der Vorratsverwaltung eingetragen und berichtet. Berichtigungen in der Vorratsverwaltung führt Graansloot erst nach einer entsprechenden schriftlichen Anweisung des Auftraggebers durch. Auf Wunsch kann der Auftraggeber Graansloot bitten, um zwecks einer ggf. vorzunehmenden Berichtigung in der Vorratsverwaltung die Feststellung des aktuellen Gewichts betreffend einen Vorrat mit einer Wägung oder Messung zu veranlassen. Der Auftraggeber hat die damit verbundenen Kosten vollständig zu übernehmen.

## **8. Öffnungszeiten**

Die Anlieferung und Abholung der Güter vom Lagerort kann nur während der Öffnungszeiten von Graansloot erfolgen. Verlangt der Auftraggeber, dass Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden, ist Graansloot frei, dem Folge zu leisten oder nicht. Zusatzkosten, die durch Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten entstehen, hat der Auftraggeber zu übernehmen.

## **9. Erteilung von Erläuterungen und Information vonseiten des Auftraggebers**

- 9.1. Der Auftraggeber garantiert, dass sämtliche Graansloot angebotenen Güter korrekt und vollständig umschrieben sind und dass Graansloot sämtliche maßgeblichen Informationen in Bezug auf diese Güter erhalten hat.
- 9.2. Unterstehen Güter Zoll- und Verbrauchssteuerbestimmungen, Steuervorschriften oder anderen behördlichen Vorschriften, hat der Auftraggeber alle Informationen und Dokumente rechtzeitig zu erteilen, die im Zusammenhang damit notwendig sind, damit Graansloot die entsprechenden Angaben machen kann, um diese Bestimmungen und Vorschriften zu erfüllen.

## **10. Kontrolle der Güter**

- 10.1. Ohne einen entsprechenden spezifischen Auftrag ist Graansloot nicht verpflichtet, die Güter, die zur Lagerung angeboten werden, zu kontrollieren oder zu überprüfen. Graansloot darf von der Korrektheit der Angaben des Auftraggebers ausgehen.
- 10.2. Stellt sich nach der Lagerung heraus, dass die Güter in Bezug auf Gewicht, Art bzw. Zusammensetzung von den entsprechenden ursprünglichen Angaben des Auftraggebers abweichen, wird vorbehaltlich eines Gegenbeweises davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Güter mit dem festge-

stellten Gewicht oder der festgestellten Art und Zusammensetzung an Graansloot zur Lagerung angeboten hat. Dieses gilt nicht wenn Graansloot auf Ersuchen und auf Kosten des Auftraggebers das Gewicht, die Art bzw. die Zusammensetzung der Güter vor der Lagerung festgestellt hat.

- 10.3. Graansloot ist immer berechtigt Collies zu öffnen, um deren Inhalt zu untersuchen. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, dass der Inhalt von den Angaben abweicht, hat der Auftraggeber die Kosten der Untersuchung zu übernehmen.

## **11. Ort der Lagerung, Verschiebung der Güter**

- 11.1. Die Güter werden auf dem Gelände gelagert, wo Graansloot ihre Niederlassung hat, ausgenommen, wenn Graansloot sich entscheidet, die Güter (zeitweilig) andernorts zu lagern.
- 11.2. Die Verschiebung erfolgt für Rechnung von Graansloot, ausgenommen, wenn die Verschiebung in folgenden Fällen erfolgt (i) im Interesse des Auftraggebers, der (Zustand der) Güter bzw. des Auftrags, (ii) infolge von Umständen, für die Graansloot nicht haftbar ist, oder (iii) aufgrund von behördlichen Vorschriften.
- 11.3. Auf alle Transport Tätigkeiten sind der Allgemeine Transportbedingungen zuständig, der publiziert sind auf [www.sva.nl/avc](http://www.sva.nl/avc) außerhalb wenn das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßen Güterverkehr (CMR) zuständig ist.
- 11.4. Werden die Güter an einen anderen Lagerort verschoben, teilt Graansloot dies dem Auftraggeber mit, dieser kann jedoch bei einem Unterbleiben der Mitteilung Graansloot gegenüber keinerlei Anspruch geltend machen.

## **12. Nicht rechtzeitige, unregelmäßige Anlieferung oder Abholung**

Hat der Auftraggeber Graansloot mitgeteilt, dass Güter zur Lagerung in einer bestimmten Menge bzw. zu einer bestimmten Zeit bei Graansloot angeliefert werden oder dass auszuliefernde Güter in einer bestimmten Menge bzw. zu einer bestimmten Zeit abgeholt werden, und falls der Auftraggeber in einem solchen Fall die Güter nicht in dieser Menge bzw. zu diesem Zeitpunkt anliefert bzw. annimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Kosten zu erstatten die deswegen entstehen.

## **13. Zustand der Güter beim Eingang/gefährliche Güter**

- 13.1. Güter müssen in gutem Zustand und - falls verpackt - in gut verpacktem Zustand bei Graansloot angeliefert werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Graansloot über alle Eigenschaften der Güter zu informieren, wodurch diese spontan bzw. unter bestimmten Einflüssen oder Umständen eine Gefahr für Personen oder andere Güter, die Betriebsmittel oder den Lagerraum von Graansloot bedeuten könnten.
- 13.2. Befinden sich die Güter bei der Ankunft in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich sichtbar ist, ist Graansloot berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers für dessen Rechnung und Risiko dem Spediteur oder anderen Personen gegenüber zu vertreten und das Nötige zu tun, allerdings ohne dass der Auftraggeber Graansloot gegenüber irgendeinem Anspruch aus der Weise herleiten kann, wie Graansloot diese Aufgabe erfüllt hat.
- 13.3. Zur Lagerung in Empfang genommene gefährliche Güter<sup>1</sup> dürfen von Graansloot jederzeit entsorgt, vernichtet bzw. auf andere Weise unschädlich gemacht werden.
- 13.4. Der Auftraggeber ist für sämtliche Kosten und sämtlichen Schaden für Graansloot haftbar, der sich aus der Lieferung zur Lagerung, aus der Lagerung selbst oder aus den Maßnahmen ergibt.

## **14. Zusätzliche Arbeiten**

- 14.1. Vom Auftraggeber gewünschte Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Probenahme, die Behandlung (darunter die Behandlung mit einem Produkt, das Salmonellen abtötet), die Pflege, die Umverpackung, dass Stapeln an einen anderen Ort, die Aufteilung in Parteien, das Wägen, das Pelletieren, das Sieben usw. sowie auch die Auslieferung, kann Graansloot ausführen. Dafür gilt der übliche Preis für

gleichwertige Aufträge im Zeitpunkt der Auftrag.

- 14.2. Die sich aufgrund des zwischen Graansloot und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags für Graansloot ergebenden Verpflichtungen sind lediglich Bemühens Verpflichtungen und keine Ergebnisverpflichtungen, außerhalb wenn ein Resultat garantiert ist.

## 15. **Besondere Behandlung von Gütern**

- 15.1. Graansloot ist zu keinerlei Maßnahmen in Bezug auf die zur Lagerhaltung angenommenen Güter oder deren Verpackung als diejenigen verpflichtet, die für die Lagerhaltung der betreffenden Güter üblicherweise gelten. Zu besonderen Maßnahmen ist Graansloot nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 15.2. Graansloot ist jedoch berechtigt, eine direkte Maßnahme auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zu treffen, wobei das Räumen, die Entsorgung, die Vernichtung oder das auf andere Weise Unschädlichmachen eingeschlossen ist, wenn durch die Unterlassung dieser Handlungen ein Verlust bzw. ein Schaden an den Gütern selbst oder an anderen Gütern oder am Lagerort oder an Werkzeugen bzw. ein Nachteil für Personen zu befürchten ist oder wenn das Treffen von Maßnahmen aus anderen Gründen erforderlich bzw. indiziert ist, und zwar nach Ermessen von Graansloot. Graansloot teilt dem Auftraggeber die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mit, ohne dass dieser aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtung Graansloot gegenüber irgendwelchen Ansprüchen geltend machen kann.
- 15.3. Unbeschadet der Ausführungen im vorherigen Absatz ist der Auftraggeber verpflichtet, Graansloot vor jeglichen Ansprüchen von Drittpersonen aufgrund von Schaden zu schützen, die die Güter des Auftraggebers an Gütern von Drittpersonen verursachen.

## 16. **Zugang zum Gelände**

- 16.1. Graansloot gewährt dem Auftraggeber und den von diesen bezeichneten Personen für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers den Zutritt zum Ort, an dem dessen Güter aufbewahrt werden, und zwar unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Zollformalitäten und anderer behördlich vorgeschriebener Formalitäten.
- 16.2. Dafür gelten die folgenden Bedingungen:
- (i) Alle Personen, die den Lagerhaltungsort besuchen, sowie auch das Personal der an den Lagerhaltungsort kommenden Wasserfahrzeuge und Fahrzeuge haben sich an die Vorschriften von Graansloot zu halten.
  - (ii) Der Zutritt wird ausschließlich während der üblichen Öffnungszeiten und unter Begleitung gewährt.
  - (iii) Die mit dem Besuch verbundenen Kosten der Begleitung hat der Auftraggeber an Graansloot zu bezahlen.
  - (iv) Der Auftraggeber ist für sämtlichen Schaden haftbar, den die besuchenden Personen mittelbar oder unmittelbar verursacht haben.

- 16.3. Der Auftraggeber schützt Graansloot vor jeglichen Ansprüchen von Drittpersonen, wobei darunter sowohl Angestellte von Graansloot als auch des Auftraggebers verstanden werden, die im sich im Zusammenhang mit dem in den vorherigen Absätzen genannten Schaden ergeben.

## 17. **Haftung des Auftraggebers**

- 17.1. Der Auftraggeber ist Graansloot bzw. Drittpersonen gegenüber für Schaden haftbar, der sich aus nicht korrekten bzw. unvollständigen Umschreibungen, Bezeichnungen oder Mitteilungen ergibt, sowie auch für Schaden, der sich aus nicht im Voraus mitgeteilten Mängeln an den Gütern bzw. an der Verpackung ergeben.
- 17.2. Der Auftraggeber ist für sämtlichen Schaden haftbar, der dadurch verursacht wird, dass er irgendeine durch diese Bedingungen oder einen zwischen Graansloot und dem Auftraggeber geschlossenen gesonderten Vertrag auferlegte Verpflichtung nicht/nicht rechtzeitig/nicht ordnungsgemäß erfüllt, soweit

in diesen Bedingungen nicht bereits eine abweichende Regelung aufgenommen wurde.

- 17.3. Unbeschadet der obigen Bestimmungen schützt der Auftraggeber Graansloot vor Ansprüchen von Drittpersonen bzw. entschädigt der Auftraggeber Graansloot für Schaden, der von Drittpersonen bezahlt wurde oder zu bezahlen ist oder an Drittpersonen bezahlt wurde oder zu bezahlen ist, der mit der Art oder dem Zustand der aufbewahrten Güter im Zusammenhang steht, wobei unter Drittpersonen sowohl Angestellte von Graansloot als auch Angestellte des Auftraggebers verstanden werden.

## **18. Versicherung der Güter**

- 18.1. Graansloot ist nicht verpflichtet, für irgendeine Versicherung der Güter zu sorgen, ausgenommen, wenn dies schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
- 18.2. Wurde zwischen Graansloot und dem Auftraggeber vereinbart, dass Graansloot für Rechnung des Auftraggebers für die Versicherung der Güter sorgt, hat Graansloot das Recht und die Wahl, die vereinbarte Versicherung unter dem Namen des Auftraggebers abzuschließen oder diese in einem Versicherungspaket von Graansloot unterzubringen.
- 18.3. Als zu versichernder Wert wird der Betrag verwendet, den der Auftraggeber angegeben hat und wenn das fehlt wird Graansloot der Wert schätzen.
- 18.4. Nur der Auftraggeber ist vollumfänglich verantwortlich und übernimmt das Risiko der Inhalt der Versicherung bzw. ggf. die Ansprüche auf der Versicherer.
- 18.5. In sämtlichen Fällen, in dem die Güter durch Vermittlung von Graansloot versichert sind, hat Graansloot das Recht, um die Entschädigung für und im Namen der an den Güter Beteiligten einzuziehen und darauf ihre sämtlichen Forderungen – gleichgültig aus welchem Grund – vom Auftraggeber zurückzufordern. Der verbleibende Betrag wird dem Auftraggeber ausgezahlt.
- 18.6. Ist in einem Schadensfall oder bei einem Verlust der Güter durch Feuer oder irgendeine andere Ursache die Mitwirkung von Graansloot für die Feststellung des Schadens oder des Verlustes erwünscht oder notwendig, gewährt Graansloot diese gegen Zahlung der damit verbundenen Kosten und eines Entgelts für seine Tätigkeiten. Graansloot kann seine Mitwirkung von der Barzahlung aller Beträge, die Graansloot vom Auftraggeber - gleichgültig, aus welchem Grund - für die in diesem Absatz genannten Kosten und das Entgelt zu fordern hat, oder von der entsprechenden Leistung einer Sicherheit abhängig machen.
- 18.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auslieferung der Güter durch Graansloot anzugeben, für welchen Betrag er die verbleibenden Güter zu versichern wünscht. Bei der Unterlassung einer solchen Angabe ist Graansloot berechtigt, den versicherten Betrag nach eigenem Ermessen herabzusetzen, und zwar im gleichen Verhältnis, wie die Güter bezüglich Anzahl, Gewicht, Größe oder Inhalt abgenommen haben.

## **19. Beschädigung, Verlust der Güter und Haftung von Graansloot**

- 19.1. Der Auftraggeber verzichtet mit diesen Lagerhaltungsbedingungen im Fall einer Beschädigung bzw. einem Verlust auf den Rückgriff auf Drittpersonen. Er kann ausschließlich Graansloot haftbar machen, auch wenn Graansloot in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Gebrauch von Dienstleistungen von Drittpersonen gemacht hat.
- 19.2. Sämtliche Handlungen und Tätigkeiten erfolgen für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, ausgenommen, außer wenn in diesen Bedingungen etwas Anderes bestimmt wird.
- 19.3. Graansloot ist für keinerlei Schaden haftbar, ausgenommen, wenn der Auftraggeber beweist, dass der Schaden durch Verschulden von Graansloot oder deren Angestellten verursacht wurde.
- 19.4. Graansloot ist jedoch in folgenden Fällen (außerdem im Fall grober Schuld) nicht haftbar für Schaden oder Verlust durch die folgenden Ursachen:

- a) Verunreinigung der Güter mit in einem (von ihm oder auf dessen Initiative eingesetzten) Transportmittel des Auftraggebers zurückgebliebenen Resten von Gütern eines vorherigen Transportes
- b) Qualitätsverlust der Güter oder Vermischung von Gütern mit Resten von Gütern die früher in den betreffenden Silos oder Massengutspeichern gelagert wurden;
- c) Qualitätsverlust der Güter oder Vermischung von Gütern durch Hinzuschüttung von Gütern ungleichwertiger Art oder Qualität von demselben Auftraggeber, die laut Angaben des Auftraggebers gleichwertiger Art oder Qualität sind, ausgenommen wenn der Auftraggeber im Voraus angegeben hat das die neuen Güter gesondert zu lagern sind;
- d) Handlungen von Graansloot im Sinne von Artikel 14;
- e) Die natürlichen Eigenschaften der Güter, Qualitätsänderung, Gewichtsverlust, Verderben, Austrocknen, Ausdörren, Zermalmen, Lecken, Gärten, Kondensieren, Gefrieren, Rosten, Bruch oder mangelhafte Verpackung;
- f) Brand, Feuer, Rauch, Explosion, Strahlung, Löschwasser, Bruch der Wasserleitung, Überschwemmung, Sturm, Extreme Niederschlag und im allgemeinen all von außen kommenden Kalamitäten;
- g) Hitze, Kälte, Temperaturänderungen, (Änderungen in) Luftfeuchtigkeit, Wind, weg wehen von Gütern, ausgenommen, wenn vereinbart würde das die Güter derartig gelagert werden sollten, dass sie geschützt sein von diesen Umständen;
- h) Höhere Gewalt, Maßnahmen der Behörde, Belästigung, Streik, Sabotage, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Entziehung, Plünderung, Mangel in den Transportsystemen oder Eingriffe von hoher Hand;
- i) Unvollständigkeit, mangelhaft oder Unleserlichkeit der Ziffer, Buchstaben oder Marken der Verpackung;
- j) Zahlung von Überliegegeld von Binnenschiffen und Auto-Standgeld für Transportmittel des Auftraggebers.

- 19.5. Im Fall einer Beschädigung bzw. eines Verlustes durch Diebstahl mit Einbruch wird davon ausgegangen, dass Graansloot ausreichend sorgfältig gehandelt hat, wenn sie für eine ordnungsgemäße Abriegelung des Lagerortes gesorgt hat.
- 19.6. Im Fall einer Beschädigung bzw. eines Verlustes durch Ungeziefer wird davon ausgegangen, dass Graansloot ausreichend sorgfältig gehandelt hat, wenn sie für eine ordnungsgemäße Bekämpfung gesorgt hat.
- 19.7. Bei Güter, die auf offenem Gelände gelagert werden ist jegliche Haftung von Graansloot für Schaden ausgeschlossen, der möglicherweise im Zusammenhang mit einer solchen Lagerhaltung steht.
- 19.8. Als ersatzpflichtiger Wert der Güter gilt deren gemeiner Wert auf dem Tag dass der Schaden entstanden ist.
- 19.9. Bei Schaden an einem selbstständigen Teil der Güter oder bei Schaden an einem oder mehreren verschiedenen, zueinander gehörenden Teilen der Güter bleibt die etwaige Wertverminderung der übrigen Teile oder der nicht beschädigten Güter außer Betracht.
- 19.10. Die Haftung von Graansloot ist in jedem Fall auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Für mittelbare Schäden, die nicht am Gütern selbst entstehen (Vermögensschäden), insbesondere entgangenen Gewinn, haftet Graansloot nicht.
- 19.11. Unbeschadet der Ausführungen im vorherigen Absätzen ist Die Haftung von Graansloot in sämtlichen Fällen beschränkt auf € 1, -- pro Kilogramm beschädigtes oder verloren gegangenes Güter, mit einem Maximum von € 500.000 pro Fall oder eine Serie von Fällen mit derselbe Ursache.
- 19.12. Die Haftung von Graansloot für Schaden, der sich aus der Erledigung von Formalitäten (bzw. Zollformalitäten) ergibt, beschränkt sich auf den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund der von

Graansloot abgeschlossenen Logistikaftpflichtversicherung ausbezahlt wird, doch in alle Fällen höchstens € 10.000,00 pro Dokument.

## **20. Rücknahme der Güter/Kündigung von Graansloot**

- 20.1. Der Auftraggeber kann gegen Zahlung der Beträge, die Graansloot von ihm (im weitesten Sinne) zu fordern hat, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Bedingungen die zur Lagerhaltung übergebenen G jederzeit zurücknehmen.
- 20.2. Falls die vom Auftraggeber zur Lagerhaltung übergebenen Güter durch Vermischung mit Gütern, die (einem anderen Auftraggeber von) Graansloot gehören, zu einer einzigen Sache vereint werden, hat der Auftraggeber lediglich Anspruch auf die Abgabe einer Menge der neugebildeten Sache, die der Menge der Güter entspricht, die der Auftraggeber Graansloot ursprünglich zur Lagerhaltung übergeben hat.
- 20.3. Wurde für die Lagerhaltung keine Frist vereinbart oder ist die vereinbarte Lagerhaltungsfrist abgelaufen, kann Graansloot vom Auftraggeber die Rücknahme seiner Güter fordern, und zwar unter Berücksichtigung einer im Hinblick auf die Umstände und die Art der Güter angemessenen Kündigungsfrist.
- 20.4. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht zurück, gelten die Bestimmungen in Artikel 21.

## **21. Zwischenzeitliche Rücknahme der Güter aus dringenden Gründen**

- 21.1. Graansloot ist jedoch jederzeit berechtigt, die Rücknahme der zur Lagerhaltung übernommenen Güter vor Ablauf der Lagerhaltungsfrist und ohne Berücksichtigung irgendeiner Kündigungsfrist zu fordern, falls dazu ein dringender Grund besteht.
- 21.2. Unter einem dringenden Grund wird ein Umstand verstanden, der solcherart ist, dass der Auftraggeber eine Fortsetzung der Lagerhaltung nach Kriterien der Vernunft und Billigkeit nicht erwarten darf.
- 21.3. Ein solcher Grund gilt unter anderem im Fall von Hochwasser (bzw. einer entsprechenden Vorhersage) als eingetreten, wobei Graansloot eine Wertverminderung der Güter infolge des Hochwassers befürchtet; falls der Auftraggeber eine oder mehrere andere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht erfüllt; falls sich herausstellt, dass durch die vorhandenen Güter eine Gefahr des Verlusts bzw. eines Schadens an anderen Gütern, am Lagerhaltungsort oder an Werkzeugen bzw. ein Nachteil für Personen zu befürchten ist; und ferner, falls die Güter verderblich sind oder darin Veränderungen entstehen, die nach Ansicht von Graansloot die Vermutung einer Wertverminderung rechtfertigen und der Auftraggeber es unterlässt, Anweisungen zur Vermeidung und Bekämpfung dessen zu erteilen.
- 21.4. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, Graansloot die Lagergebühr bis zum Tag der Rücknahme der Güter zu bezahlen.

## **22. Berechnung der Lagergebühr bei Zerstörung der Güter**

Im Fall der Zerstörung der bei Graansloot gelagerten Güter durch Feuer oder anderweitige Ursachen, gilt der Tag der Zerstörung als der Tag der Auslieferung und ist die Lagergebühr - und falls die Güter durch Vermittlung von Graansloot versichert sind - die Versicherungsprämie und- kosten, berechnet in vollen Monaten, bis einschließlich dieses Tages zu bezahlen.

## **23. Zahlung**

- 23.1. Sämtliche Beträge, die Graansloot vom Auftraggeber zu fordern hat, gleichgültig, aus welchem Grund, werden fällig, nachdem die Zahlungsfrist der betreffenden Forderung abgelaufen ist.
- 23.2. Die Zahlung der Beträge, die Graansloot dem Auftraggeber fakturiert, hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 23.3. Die für eine Forderung von Graansloot geltende Zahlungsfrist ist immer eine Endfrist im Sinne von Artikel 6:83 unter a BW [*Burgerlijk Wetboek: Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande*].
- 23.4. Ab dem Fälligkeitsdatum hat der Auftraggeber Graansloot Zinsen von 1,5 % pro Monat oder für den

entsprechenden Teil eines Monats bzw. den Verzugsschadenszinssatz, falls diese höher ist, auf dem ausstehenden Betrag zu bezahlen.

- 23.5. Zahlungen werden in erster Linie als Deckung getätigter Ausgaben und Zinsen betrachtet, erst danach als Zahlung für die von Graansloot durchgeführten Tätigkeiten, wobei die jeweils älteste fällige Rechnung bzw. Forderung als erste verrechnet wird.
- 23.6. Graansloot ist berechtigt außergerichtliche Inkassospesen zu fordern. Sie werden berechnet nach dem Beschluss der Justizminister vom 27 März 2012 (*Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten*).
- 23.7. Graansloot ist berechtigt, alle Forderungen dem Auftraggeber gegenüber mit jeder Verbindlichkeit zu verrechnen, die der Auftraggeber Graansloot bzw. einer mit Graansloot verbundenen (juristischen) Person gegenüber haben könnte.
- 23.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlung auszusetzen oder mit irgendeiner (angeblichen) Forderung Graansloot gegenüber zu verrechnen.

## **24. Sicherheit**

- 24.1. Graansloot ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung fälliger und nicht fälliger Zahlungsverpflichtungen eine Sicherheitsleistung oder eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.
- 24.2. Gehört der Auftraggeber zu einem Konzern (im Sinne von Artikel 2:24b BW) kann Graansloot verlangen, dass eine Konzerngesellschaft des Auftraggebers die im vorherigen Absatz festgelegte Verpflichtung erfüllt.

## **25. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht**

- 25.1. Graansloot hat dem Auftraggeber gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht auf alle Güter, Dokumente und Geldbeträge, die Graansloot – gleichgültig, aus welchem Grund und zu welchem Bestimmungszweck - in seinem Besitz hat, bis sämtliche Forderungen von Graansloot dem Auftraggeber gegenüber erfüllt sind bzw. eine ausreichende Sicherheit geleistet wurde. Dies gilt auch für Forderungen, die sich aus anderen oder früheren Verträgen mit dem Auftraggeber ergeben.
- 25.2. Graansloot hat dem Auftraggeber gegenüber ein Faustpfandrecht auf alle Güter, die Graansloot - gleichgültig, aus welchem Grund und zu welchem Bestimmungszweck - in seinem Besitz hat, bis sämtliche Forderungen von Graansloot dem Auftraggeber gegenüber erfüllt sind.
- 25.3. Graansloot kann die ihr aufgrund von Absatz 1 und 2 zustehenden Rechte ebenfalls auf die Beträge anwenden, die der Auftraggeber Konzerngesellschaften von Graansloot zu bezahlen hat.
- 25.4. Wird die Forderung nicht beglichen, erfolgt der Verkauf des Pfandes auf die gesetzlich bestimmte Weise oder – falls dazu Einigung besteht – aus privater Hand.
- 25.5. Ist anzunehmen, dass die Kosten bei einem Verkauf auf gesetzlich bestimmte Weise höher sind als der Ertrag, ist Graansloot berechtigt, die Güter zu entsorgen, entsorgen zu lassen oder zu vernichten. Der Auftraggeber ist dann weiterhin für den ausstehenden Betrag zuzüglich der Kosten der Entsorgung oder Vernichtung haftbar.

## **26. Übertragung beziehungsweise Übergang der Güter**

- 26.1. Die Übertragung oder der Übergang des Eigentums der bei Graansloot vorhandenen Güter bzw. die Übertragung oder der Übergang des Rechts auf Auslieferung der Güter durch einen Auftraggeber an eine Drittperson, ist Graansloot gegenüber ungültig und zeitigt Graansloot gegenüber weder Rechtsfolgen, ausgenommen, (i) wenn sämtliche Forderungen, die Graansloot aus irgendeinem Grunde dem ursprünglichen bzw. übertragenden Auftraggeber gegenüber hat, beglichen sind und (ii) die neue Berechtigte das Vertrag mit Graansloot und diese allgemeine Geschäftsbedingungen schriftlich anerkannt hat.

- 26.2. Der Auftraggeber hat die Pflicht, Graansloot über eine Eigentumsübertragung oder einen Eigentumsübergang der Güter bzw. der Übertragung oder des Übergangs des Rechts auf die Auslieferung der Güter unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 26.3. Der ursprüngliche bzw. übertragende Auftraggeber ist Graansloot gegenüber weiterhin für sämtliche Forderungen von Graansloot in Bezug auf die Lagerung bzw. die im Zusammenhang mit bezüglich dieser Güter ausgeführten Tätigkeiten haftbar, auch wenn diese nach der Eigentumsübertragung oder dem -übergang bzw. nach der Übertragung oder dem Übergang des Rechts auf Auslieferung durchgeführt wurden.
- 26.4. Nach der Übertragung oder dem Übergang des Eigentums bzw. des Rechts auf Auslieferung der Güter gilt der neue Berechtigte als Auftraggeber und ist er neben seinem Rechtsvorgänger für alle oben genannten Forderungen gesamtschuldnerisch haftbar, auch wenn diese vor der Übertragung oder dem Übergang entstanden sind.

## **27. Höhere Gewalt**

- 27.1. Unter Mangelhafte Erfüllung der Verpflichtungen von Graansloot verursacht durch höhere Gewalt wird verstanden alle Umstände die durch Graansloot nicht abgewendet werden konnten.
- 27.2. Im Fall von höherer Gewalt hat Graansloot die Wahl entweder die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verschieben für die Dauer der höheren Gewalt, oder mit einer schriftlichen Erklärung vom Vertrag, ganz oder zum Teil, zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall kein Recht auf Entschädigung.
- 27.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen zu bezahlen, die von Graansloot in Erfüllung des Vertrags bereits durchgeführt wurden, bevor der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht hat, eintrat.

## **28. Beanstandungen**

Stellt Graansloot die Güter dem Auftraggeber (wiederum) zur Verfügung, ohne dass der Auftraggeber oder eine andere Person in dessen Auftrag in Gegenwart von Graansloot den Zustand der Güter festgestellt hat oder ohne dass er – wenn es um sichtbare Verluste oder Beschädigungen betrifft – spätestens im Zeitpunkt der Bereitstellung oder – falls es sich um unsichtbare Verluste oder Beschädigungen handelt – innerhalb von fünf Werktagen nach der Bereitstellung Graansloot gegenüber Vorbehalte geäußert hat, in denen die allgemeine Art des Verlustes oder der Beschädigung angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass er vorbehaltlich eines Gegenbeweises die Güter in gutem Zustand empfangen hat. Die obigen Vorbehalte sind – wenn es unsichtbare Verluste oder Beschädigungen betrifft – schriftlich zu äußern.

## **29. Erlöschen**

Jede Forderung des Auftraggebers Graansloot gegenüber erlischt nach blossem Ablauf von 12 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs.

## **30. Anwendbares Recht**

Auf Rechtsverhältnisse mit Graansloot findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Falls die deutsche Übersetzung vom niederländischen Wortlaut abweicht, ist die niederländische Originalfassung maßgeblich.

## **31. Gerichtsstand**

- 31.1. Im Fall von Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht Overijssel, Zwolle zuständig.
- 31.2. Graansloot hat auch das Recht, ihrer Ansicht nach, dazu in Betracht kommende Streitigkeiten durch ein schiedsrichterliches Verfahren von durch FENEX zu ernennenden Schiedsrichtern schlichten zu lassen. Dann wird die Verfahrensordnung durch das geltende FENEX Schiedsrichtern Reglement bestimmt.